

**DRINGLICHKEITSBESCHLUSS
DES BÜRGERMEISTERS MIT EINEM RATSMITGLIED
BZW. DEM AUSSCHUSSVORSITZENDEN
GEMÄSS § 60 ABS. 1 Satz 2 GO**

Beratung am : 14.05.2020

Nr. _____ der TO öffentlich nichtöffentlich

Dezernat: _____ II FB: _____ Datum: 02.04.20

Mitzeichnung:

Dezernat I / II

FBL / stellv. FBL

Fachbereich Finanzen

Anlagen:

Beratungsgegenstand:

5 % -ige pauschale Erstattung der Jahres-Unterrichtsgebühren für das Schuljahr 2019/2020 des Musikschulkreises Lüdinghausen im Zuge von COVID-19

I. Beschlussvorschlag:

Die Stadt Lüdinghausen erstattet in Form einer 5-%-igen Pauschalerstattung die Unterrichtsgebühren für das Schuljahr 2019/2020 des Musikschulkreises Lüdinghausen. Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung und ist im Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

II. Rechtsgrundlage:

§ 60 Abs. 1 S. 2 GO NW

III. Sachverhalt:

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13.03.2020 eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen und mit Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 15.03.2020 eine aufsichtliche Weisung zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 erlassen. Danach sind alle Angebote in Musikschulen ab dem 17.03.2020 einzustellen.

Die Musikschule bietet, sofern es möglich ist, momentan den Musikschulunterricht als Fernunterricht an. Auch ist vorgesehen, bisher ausgefallenen Unterricht, z.B. als Videounterricht in den Osterferien nachzuholen.

Zudem werden in der Kommunikation mit den Schülern die folgenden Arbeiten übernommen:

- Ausarbeiten von Hausaufgaben für die SchülerInnen,
- Kontakt per Telefon und Email mit SchülerInnen
- Planung anstehender Workshops, Veranstaltungen

Momentan ist die Musikschule damit beschäftigt, für alle Bereiche ein digitales Angebot oder eine in der vorstehenden Form ausgeübte Kommunikation zu erarbeiten. Der Musikschule ist es wichtig, auch im Zuge von COVID-19 ein musikpädagogisches Angebot bereitzuhalten und unbedingt mit den

Schülern in Kontakt zu bleiben. Im Ergebnis sollte versucht werden, die durch die derzeitige außergewöhnliche Situation auftretenden Schwierigkeiten beim Unterricht der Musikschule mit allen technischen und pädagogischen Mitteln aufzufangen, um eine für Eltern und Schüler bestmögliche Situation zu schaffen.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung.

Daher soll eine 5 % -ige pauschale Erstattung der Jahres-Unterrichtsgebühren für das Schuljahr 2019/2020 des Musikschulkreises Lüdinghausen an die Zahlungspflichtigen stattfinden. Die gültige Gebührensatzung des Musikschulkreises Lüdinghausen vom 20.12.2005 in der Fassung der 2. Änderung vom 17.12.2013 eröffnet keine Möglichkeit, die Jahres-Unterrichtsgebühr für das Schuljahr 2019/2020 zu erstatten.

Um Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Erstattung der Jahresunterrichtsgebühr zu schaffen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖRV) zum Betrieb einer Musikschule vom 11.07.2019 legt in der Präambel fest, dass seit der kommunalen Neugliederung im Jahre 1975 die Stadt Lüdinghausen die Durchführung der Aufgaben zum Betrieb einer Musikschule für sich sowie – im Rahmen einer Aufgabendelegation nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) – für die Städte und Gemeinden Nordkirchen, Olfen, Senden und Werne übernimmt. Damit geht das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgabe auf die Stadt Lüdinghausen über.

Zudem ist in § 1 der ÖRV geregelt, dass die Stadt Lüdinghausen für die beteiligten Städte und Gemeinden Nordkirchen, Olfen, Senden und Werne die Durchführung der Aufgaben einer Musikschule übernimmt und eine Musikschule betreibt mit dem Namen „Musikschulkreis Lüdinghausen“ in Form einer nicht rechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts.

In diesen Fällen der delegierenden Vereinbarung kann die zur Erfüllung verpflichtete Körperschaft die Gebührenerhebung durch Gebührensatzung regeln. Diese wirkt dann in allen Gebieten der Beteiligten. Somit kann die Stadt Lüdinghausen für die beteiligten Kommunen eine Satzungsänderung beschließen.

Die hier vorstehende Regelung ist mit allen beteiligten Städten und Gemeinden abgestimmt.

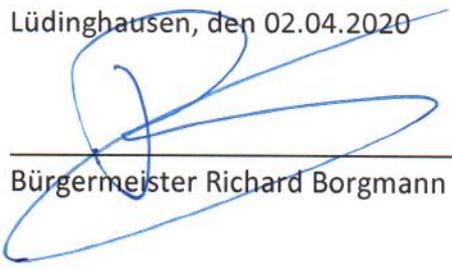
IV. Kosten/Folgekosten:

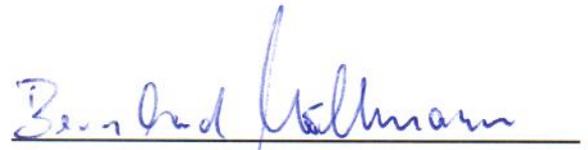
Der Erstattungsbetrag beträgt für alle Beteiligten ca. 19.000 € und wird entsprechend den jeweils den Orten zustehenden Gebühreneinnahmen ermittelt:

Lüdinghausen:	9.000,-- €
Nordkirchen:	1.700,-- €
Olfen:	1.000,-- €
Senden:	2.600,-- €
Werne:	4.700,-- €

V. Dringlichkeit:

Lüdinghausen, den 02.04.2020


Bürgermeister Richard Borgmann


Ratsmitglied/Ausschussvorsitzender